

Grossratsgeschäftsnummer: 12/BS 48/464
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: -

Bericht der Justizkommission zum Rechenschaftsbericht 2015 des Verwaltungsgerichts

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Christian Koch, lic. iur, Rechtsanwalt, Matzingen
Mitglieder: Haller Hansjörg, Pfarrer, therap. Berater, Hauptwil
Christa Kaufmann, Lehrerin, Familienfrau, Bichelsee
Urs Martin, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Robert Meyer, a. Gemeindepräsident, Eschlikon
Beat Pretali, Wirtschaftsingenieur, Altnau
Regina Rüetschi, Pflegefachfrau HF, Frauenfeld
Andrea Vonlanthen, Journalist, Arbon
Jürg Wiesli, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil
Robert Zahnd, Förster, Frauenfeld
Cornelia Zecchin, eidg. dipl. PR-Beraterin, Kreuzlingen
Iwan Wüst-Singer, Betriebsökonom BVS, Tuttwil (Beobachter)

Vertreter des Verwaltungsgerichts

Richard Weber, Verwaltungsgerichtspräsident
Dr. Marc Stähli, Verwaltungsvizepräsident

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2015 des Verwaltungsgerichts geprüft.
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2015 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Eintreten

Gemäss § 54 der Kantonsverfassung übt das Verwaltungsgericht letztinstanzlich die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit nicht das Gesetz eine Sache in die endgültige Zuständigkeit des Grossen Rates, des Regierungsrates, eines seiner Departemente oder einer anderen Behörde legt. Zuständigkeit und Verfahren sind vor allem im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) geregelt. Weitere massgebende Bestimmungen sind im Bundesrecht sowie im kantonalen Ausführungsrecht zu finden.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2015 des Verwaltungsgerichts an der Sitzung vom 13. Juni 2016 geprüft. Dabei standen der Präsident sowie der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts für Auskünfte und Fragen zur Verfügung, wofür wir bestens danken.

Eintreten ist gemäss KV § 37 obligatorisch.

Detailberatung

Grundsätzlich kann auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht verwiesen werden. Die ergänzenden Bemerkungen der Vertreter des Verwaltungsgerichts an der Sitzung waren sehr informativ.

Das Verwaltungsgericht ist die oberste kantonale Instanz in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Nebst den Aufgaben im allgemeinen Verwaltungsrecht fungiert es insbesondere auch als Versicherungsgericht, behandelt also Verfahren aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts. Zudem nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die unteren Instanzen der externen Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau wahr.

Der Verwaltungsgerichtspräsident wies einführend darauf hin, dass der Rechenschaftsbericht im ersten Teil etwas neu gegliedert wurde. Es werden auch neue Sachbereiche umschrieben, was der besseren Information diene.

Grundsätzlich ist es für das Verwaltungsgericht sehr vorteilhaft, dass alle Mitglieder und Ersatzmitglieder unseres Gerichtes per 1. Juni ihre Tätigkeit fortsetzen. Damit könne die Kontinuität gewährleistet werden. Allerdings bedinge die Geschäftslast, dass die Personaldecke bei den Gerichtsschreiberstellen aufgestockt werden müsse. Dies sei erforderlich, damit es nicht zu einer Verzögerung in der Fallbearbeitung komme. Ein entsprechendes Gesuch sei für die Budgetierung gestellt worden.

Nach wie vor in der Schwebe erscheinen die Folgen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Gerichtsgutachten im Sozialversicherungsrecht. Zum einen ist nach wie vor die Kostentragung ungeklärt, was auch bei einem Treffen der kantonalen Verwaltungsgerichtspräsidenten thematisiert wurde. Daneben ist es für das Gericht auch wesentlich schwieriger, geeignete Gutachter zu finden und die entsprechenden Gutachtensaufträge zu erteilen. Besonders herausfordernd ist dabei, dass nicht der aktuelle Gesundheitszustand massgeblich ist, sondern derjenige zum Zeitpunkt des Entscheides der Vorinstanz.

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts besteht auch in zwei Punkten Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Zum einen sieht das Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz) noch immer einen Instanzenzug vor, den das Bundesgericht seit 2007 nicht mehr akzeptiert und es werden noch Bezeichnungen verwendet, welche seit 1992 nicht

mehr existieren. Eine Anpassung ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts auch beim Gebührenrahmen nötig. Die aktuelle Maximalgebühr ist bei ausser-

ordentlichen Verfahren, aktuell bei einer Beschwerde betreffend Submissionswesen, in welchem ein Kleintransporter Akten angeliefert wurden, nicht angemessen.

Diskutiert wurde auch die Medienstelle. Die personellen Ressourcen sind beschränkt, nachdem der leitende Gerichtsschreiber diese Aufgabe übernimmt. Entsprechend verzichtet das Verwaltungsgericht auf aktive Medienarbeit, bearbeitete jedoch diverse Anfragen der Medien. Ein Austausch mit der Medienstelle des Obergerichts wird gepflegt.

Nach dem Anstieg im vergangenen Jahr sind die Neueingänge wieder leicht gesunken. Es gingen 604 neue Verfahren (2014: 632) ein, wobei beim Versicherungsgericht die Zahl der neuen Verfahren stagnierte, während beim Verwaltungsgericht ein Rückgang erkennbar ist. Am Jahresende waren am Verwaltungsgericht 88 (2014: 96) und am Versicherungsgericht 147 (2014: 133), davon 14 überjährige, Verfahren pendent.

Bei den Sachgebieten konnte beim Verwaltungsgericht ein deutlicher Rückgang bei Beschwerden gegen das DBU festgestellt werden. Ebenfalls zurückgegangen sind die Beschwerden gegen Entscheide des DJS, des DIV, des DEK sowie der Steuerrekurskommission. Leicht zugenommen haben demgegenüber die Beschwerden gegen das DFS.

Beim Versicherungsgericht ist die Hauptlast nach wie vor im Bereich der Invalidenversicherung. Rund 60 % aller Verfahren beim Versicherungsgericht betreffen diesen Bereich.

Im Weiteren hat das Verwaltungsgericht an fünf Plenarsitzungen über grundsätzliche Belange beraten und diverse Stellungnahmen abgegeben.

Die allen JK-Mitgliedern ausgehändigten Falllisten geben Aufschluss über die Verfahrensdauern, welche mit 5.53 Monaten (2014: 4.5 Monate) bei Beschwerden am Verwaltungsgericht und 4.86 Monaten (2014: 4.75 Monate) bei solchen am Versicherungsgericht gestiegen sind, aber weiterhin als gut zu bezeichnen sind. Die Liste über die Gesuche betreffend unentgeltliche Prozessführung zeigt auf, dass 23 Gesuche (davon 12 Verwaltungsgericht und 11 Versicherungsgericht) abgewiesen und 31 Gesuche (davon 4 Verwaltungsgericht und 27 Versicherungsgericht) zumindest teilweise gutgeheissen wurden.

Die Justizkommission bedankt sich beim Präsidenten, beim Vizepräsidenten, den Richterinnen und Richtern und bei allen Mitarbeitenden für ihren im Berichtsjahr geleisteten Einsatz.

4/4

Antrag

Die Kommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2015 des Verwaltungsgerichts zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Matzingen, 2. August 2016

Der Kommissionspräsident:
Kantonsrat Christian Koch

Beilage:

Beschlussesentwurf der Justizkommission